

Bördeland-Kurier

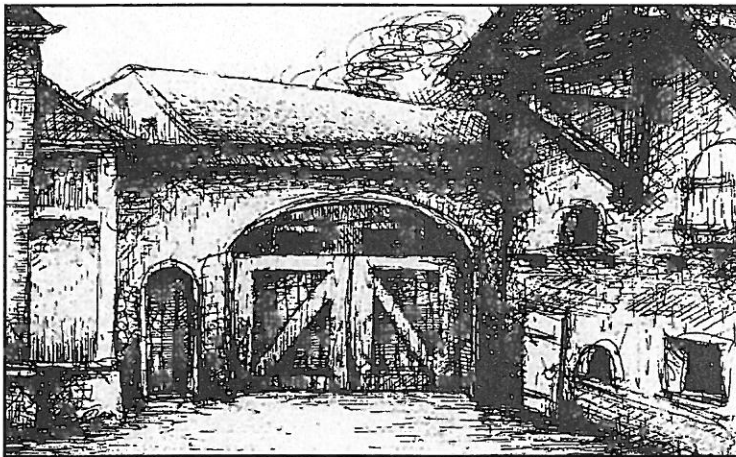
Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2017

Nr.09

24.10.2017



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- Redaktion: Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

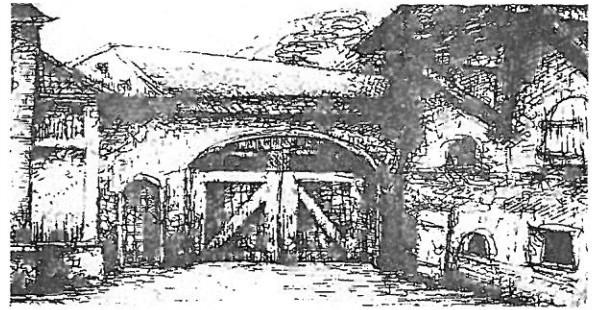
Seite

Amtlicher Teil

Bekanntmachung, Steuerzahlungstermin	3
Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße-Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland	3/4
Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017	4 - 9
Informationen für die Einwohner der Gemeinde	9
Öffentliche Bekanntmachung „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis SLK, Verfahrensnummer 24SLK014 „	9
Gesamtergebnis der 19. Bundestagswahl am 24.09.17 im Wahlkreis 69—Magdeburg	10

Nichtamtlicher Teil

ab S. 11



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
 um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
 Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
 17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland ist am 30.10.2017 geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

Kommunalwahl 2014

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich bekannt, dass Herr Andreas Osterland, Mitglied des Ortschaftsrates OT Kleinmühligen seinen Rücktritt erklärt hat. Der Sitz im Ortschaftsrat Kleinmühligen ist auf die nächst festgestellte Bewerberin Frau Jeannine Dahlke übergegangen.

U. Weck
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das IV. Quartal 2017

Am 15.11.2017 werden folgende Steuern für das IV. Quartal fällig:

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter Angabe des Kassenzzeichens- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

oder

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 05.10.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung des Bebauungsplanes 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

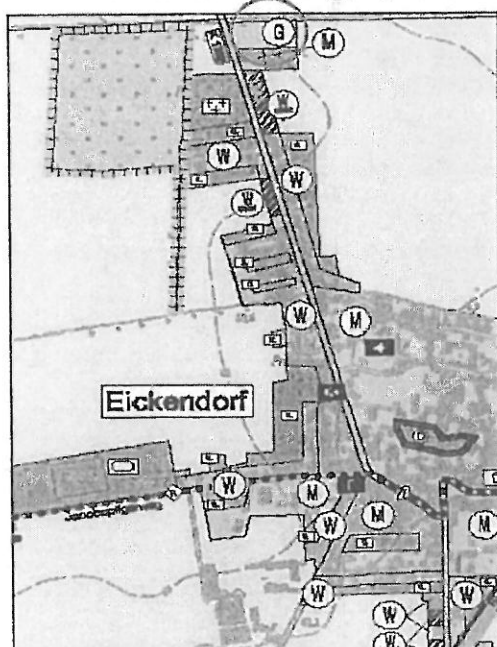
Biere, den 19.10.2017

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Der Übersichtsplan, hier Auszug aus dem Flächennutzungsplan zeigt eingekreist den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 05.10.2017

Beschluss 01-06/2017 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des

Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

1.
 - a) Gemeindeführer 150,00 Euro
 - b) 1. Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung 100,00 Euro
 - c) 2. Stellvertreter für Technik 100,00 Euro
 - d) Ortswehrleiter 100,00 Euro
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrwart 80,00 Euro
 - f) Ortsjugendfeuerwehrwart 50,00 Euro
 - g) Ortskinderfeuerwehrwart 50,00 Euro (mindestens 5 Kinder)
 - h) Ortsfeuerwehrgerätewart 50,00 Euro (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Ersatzfahrzeug)
 - i) Ortsfeuerwehrgerätewart 25,00 Euro (Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)

2. Ein stellvertretender Ortswehrleiter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, e, f und g genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt

eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Aktive Mitglieder der FF haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Aktiven Mitgliedern der FF, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis erstattet. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 €/h, jedoch höchstens 128,00 € je Tag. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
4. Erstattungen nach Nr.1- 4 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Aktiven Mitgliedern der FF wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 06.10.2017

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02-06/2017 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522), i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL.LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288,341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522), i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL.LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288,341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Bördeland unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem BrSchG i.V.m. §§ 4 und 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, sofern keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,
 - d) Bestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, so weit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen für Dritte

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden. Folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig.

- a) Beseitigung von umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen, so weit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen und Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Bestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

Mit dem Antragsteller sollte vor Erbringung der Leistungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß Kosten- und Gebührentarif (Anlage der Satzung) abgeschlossen werden.

§ 5 Kostenersatz- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 4. die ersuchende Stadt oder Gemeinde.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, so weit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei der Berechnung der in An-

spruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde.

- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührensschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z. B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen / Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührensschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden in Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Bördeland haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Bördeland“-Kurier rückwirkend zum 21.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrkostensatzung vom 11.12.2008 und der Kostenersatz- und Gebührentarif vom 12.03.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 06.10.2017

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzung vom 05.10.2017

Kostenersatz- und Gebührentarif

1. Feuerwehr - Personal

- Stundensatz für im Einsatz befindliches Feuerwehrpersonal 20,00 € pro Stunde/je Person

2. Ausrüstung

- Löschfahrzeug LF 8	140,00 €	pro Stunde
- Löschfahrzeug TSF	125,00 €	pro Stunde
- Vorausrüstwagen VRW	125,00 €	pro Stunde
- Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF 20	208,00 €	pro Stunde
- Tanklöschfahrzeug TLF	170,00 €	pro Stunde
- Löschfahrzeug LF 16 TS	140,00 €	pro Stunde
- Mehrzweckfahrzeug MZF	140,00 €	pro Stunde
- Löschfahrzeug TSF/W	140,00 €	pro Stunde
- Schlauchwagen STA	30,00 €	pro Stunde
- Mannschaftstransportwagen	125,00 €	pro Stunde
- Geräteanhänger TSA	20,00 €	pro Stunde
- Tragskraftspritze TS 8	30,00 €	pro Stunde
- Notstromaggregat	30,00 €	pro Stunde
- Motorsäge	5,00 €	pro Stunde
- Atemschutzgeräte (DLA) und jede weitere Stunde	30,00 € / 10,00 €	pro Stunde
- Leicht-, Mittel- und Schwerschamengeräte	5,00 €	pro Stunde
- Schaumtransportanhänger	10,00 €	pro Stunde
- Steckleiter	5,00 €	pro Stunde
- Wasserstrahlpumpe	10,00 €	pro Stunde
- Kübelspritze	5,00 €	pro Stunde
- wasserführende Armaturen	5,00 €	pro Stunde
- Handscheinwerfer	2,50 €	pro Stunde
- Zubehör (Hakengurt, Fangleine, usw.)	2,50 €	pro Stunde
- Auffangbehälter bis 100 Liter	6,00 €	pro Stunde
- Druckschläuche	3,00 €	pro Stunde
- Saugschläuche	3,00 €	pro Stunde
- Anhängeleiter AL 12	25,00 €	pro Stunde
- Anhängeleiter AL 18	25,00 €	pro Stunde
- Rettungssatz (Schere, Spreizer)	100,00 €	pro Stunde
- Trennschleifer	30,00 €	pro Stunde

- Bekleidung (bei Unbrauchbarkeit)

- * gilt jedoch nicht für freiwillige Leistungen gemäß § 4
- Hose nach Wiederbeschaffungswert
- Jacke zzgl. 10 % Beschaffungsaufwand
- Handschuhe „
- Schutzmaske „

3. Verbrauchs- und Verschleißmittel

- Ölbindemittel, für den Einsatz notwendigen Spezialsand, Schaummittel, Löschpulver und andere Verbrauchsmittel, Verschleißteile
Kosten werden je nach Verbrauch und den aktuellen Tagespreisen erhoben

4. Tatsächliche Kostenberechnung

Ist die Berechnung des Einsatzes nach den in den Punkten 1 - 3 aufgeführten Inhalten nicht möglich, so erfolgt im Heranziehungsbescheid für den kostenpflichtigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr eine Kostenberechnung nach Aufwand und den tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Anwendung der Abgabenordnung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Anwendung der Abgabenordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL-LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL-LSA S. 522) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde im Rahmen eines Gebührenbescheides können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen nach Abs. 2 trifft die Gemeinde.

Bördeland, den 06.10.2017

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 03-06/2017 – Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Kleinmühlhingen und Zens zur Ortsfeuerwehr Kleinmühlhingen-Zens

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten Kleinmühlhingen und Zens die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Kleinmühlhingen und Zens zur Ortsfeuerwehr Kleinmühlhingen-Zens mit Bildung eines unselbstständigen Standortes Zens.

Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die Genehmigung des zuständigen Ministeriums oder der von ihm bestimmten Behörde einzuholen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04-06/2017 – Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL.S.288) in Verbindung mit § 9 Abs.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.08.2016

Frau Ulrike Lange

im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Bördeland ab 01.01.2018 als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05-06/2017 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes „Bierer Straße-Bauhof Eickendorf“ der Gemeinde Bördeland sowie der Stellungnahmen der erneuten Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans“Bierer Straße-Bauhof Eickendorf“ der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates des OT Eickendorf, die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und Gegeneinander werden die in den beigefügten Abwägungsprotokollen ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Aus den öffentlichen Auslegungen liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 06-06/2017 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße-Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 10 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in den derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates des OT Eickendorf, den Bebauungsplan 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand September 2017) und dem Text (Teil B, Stand September 2017) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung September 2017) wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 09-06/2017 – Überplanmäßige Auszahlungen für die Investitionsmaßnahme -1. und 2. Straßenbau Stichweg, Eickendorfer Weg im OT Eggersdorf

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Punkt 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die überplanmäßigen Auszahlungen im Produktsachkonto

		Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 in €	Mehrauszahlungen in €	neuer Planansatz in €
54110	5200	192.000	33.000	225.000
785200 Maßnahme 77 Straßenbau und 2. Stichweg, Eickendorfer Weg OT Eggersdorf				

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgen durch:

Mehreinzahlungen				
		Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 in €	Mehreinzahlungen in €	neuer Planansatz in €
54110	5200	688100	80.000	88.000
Straßenausbaubeiträge				

Minderauszahlungen				
		Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 in €	Minderauszahlungen in €	neuer Planansatz in €
55210	5800	83.500	25.000	58.500
785200 Errichtung eines Grabens Wendische Straße und Ackerflächen im OT Großmühligen				

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 07-06/2017 – Beschluss zur Vergabe der Straßenbauleistung Ausbau Eickendorfer Weg 1. Stichweg OT Eggersdorf, Los 1 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 08-06/2017 – Beschluss zur Vergabe der Straßenbauleistung Ausbau Eickendorfer Weg 2. Stichweg OT Eggersdorf, Los 2 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Information für die Einwohner im OT Eggersdorf

Die Ortsfeuerwehr Eggersdorf lässt mitteilen, dass ab diesem Jahr im Ortsteil Eggersdorf kein Herbstfeuer mehr stattfinden wird.

Somit ist auch nicht gestattet, Baumschnitt u.a. Materialien am bekannten Standort abzuladen. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und geahndet. Es wird um Verständnis gebeten.

Informationen zum Erwerb von Bioabfallsäcken und Restmüllabfallsäcken!

Diese können ab sofort im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland zu einem Unkostenbeitrag in Höhe von:
Restabfallsäcke: 1,30 €/ Stück
Biosäcke: 0,70 €/ Stück,
erworben werden.

Information zur Poststelle im OT Biere!

Ab 25.10.2017 eröffnet die Deutsche Post AG in der Blumenstraße 56 ihre neue Filiale. Damit ist die postalische Versorgung der Bevölkerung wieder gewährleistet. Diese Filiale hat Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:30 Uhr geöffnet.



Liebe Eltern!


Unsere Kindertageseinrichtungen/Horte sind in der Zeit vom

27.12.2017 bis 29.12.2017

entsprechend der Benutzerordnung §3 (5) **geschlossen!**

Für Kinder, deren Eltern bzw. die Personenberechtigten an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung in der Kita mit den meisten Bedarfsmeldungen gewährleistet!

Bitte melden Sie Ihren Bedarf bis zum 17.11.2017 bei der Leiterin Ihrer Einrichtung schriftlich an. Vielen Dank!


Bernd Möhring
Amtsleiter f. Ordnung und Soziales



Bördeland, den 12.10.2017

Wanzleben, den 12.10.2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 28.08.2017 bis 08.09.2017

*im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse) während der üblichen Dienststunden
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr*

und bei der geeigneten Stelle Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld

*Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08.00 – 13.00 Uhr aus.*

Die Gelegenheit der Anhörung wurde vom 11.09.2017 bis zum 13.09.2017 im Bürgerhaus in Zuchau gegeben.

Während der Auslegung bzw. im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

(DS)

Gez.
Silke Wolff

**In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)*

Gesamtergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 69 – Magdeburg

Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 27. September 2017 das Ergebnis im Wahlkreis wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	238.060		
darunter mit Wahlschein	38.235	entspr.	16,06 %
Wähler	162.894		
darunter mit Wahlschein	36.391	entspr.	22,34 %
Wahlbeteiligung in Prozent	68,43		
Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimmen):			
ungültige Erststimmen	2.338	entspr.	1,44 %
gültige Erststimmen	160.556	-,-	98,56 %
von den gültigen Erststimmen entfielen auf			
Tino Sorge, CDU	44.021	entspr.	27,42 %
Eva von Angern, DIE LINKE	30.299	-,-	18,87 %
Burkhard Lischka, SPD	34.877	-,-	21,72 %
Frank Pasemann, AFD	24.509	-,-	15,27 %
Matthias Borowiak, GRÜNE	6.417	-,-	4,00 %
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, FDP	10.796	-,-	6,72 %
Gustav Haenschke, NPD	765	-,-	0,48 %
Karlheinz Körner, FREIE WÄHLER	1.739	-,-	1,08 %
Daniel Wiegenstein, MLPD	461	-,-	0,29 %
Bettina Fassl, Tierschutzpartei	4.102	-,-	2,55 %
Marcel Guderjahn, MG	2.570	-,-	1,60 %
Gewählte Wahlkreisbewerber ist:		Herr Tino Sorge	

Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen):			
ungültige Zweitstimmen	2.117	entspr.	1,30 %
gültige Zweitstimmen	160.777	-,-	98,70 %
von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf			
Christlich Demokratische Union Deutschlands	44.616	entspr.	27,75 %
DIE LINKE	30.056	-,-	18,69 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27.513	-,-	17,11 %
Alternative für Deutschland	26.051	-,-	16,20 %
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	8.564	-,-	5,33 %
Freie Demokratische Partei	12.713	-,-	7,91 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	937	-,-	0,58 %
FREIE WÄHLER	1.282	-,-	0,80 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	294	-,-	0,18 %
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	3.254	-,-	2,02 %
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	528	-,-	0,33 %
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	793	-,-	0,49 %
Magdeburger Gartenpartei	1.672	-,-	1,04 %
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.504	-,-	1,56 %

Holger Platz
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24.10.2017

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel